

Entwurf IDW Prüfungsstandard / EPS 980

Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfung von Compliance Management Systemen

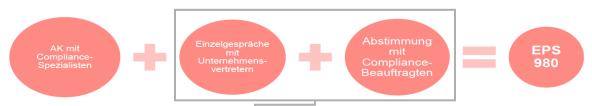
Positionspapier

Allianz SE
BASF SE
Beiersdorf AG
BME e.V.
Linde AG
Marquardt GmbH
Sanofi-Aventis Deutschland GmbH
SMS GmbH
ThyssenKrupp AG

/ Hintergrund des Positionspapiers /



IDW: Vorgehensweise bei der Entwicklung des Standardentwurfs



15.01.2010- IDW: Gespräch mit Unternehmensvertretern in Düsseldorf

29.01.2010 - Beiersdorf, Linde, ThyssenKrupp: Schreiben an das IDW

11.03.2010 - Hauptfachausschuss des IDW verabschiedet den Entwurf des EPS 980)

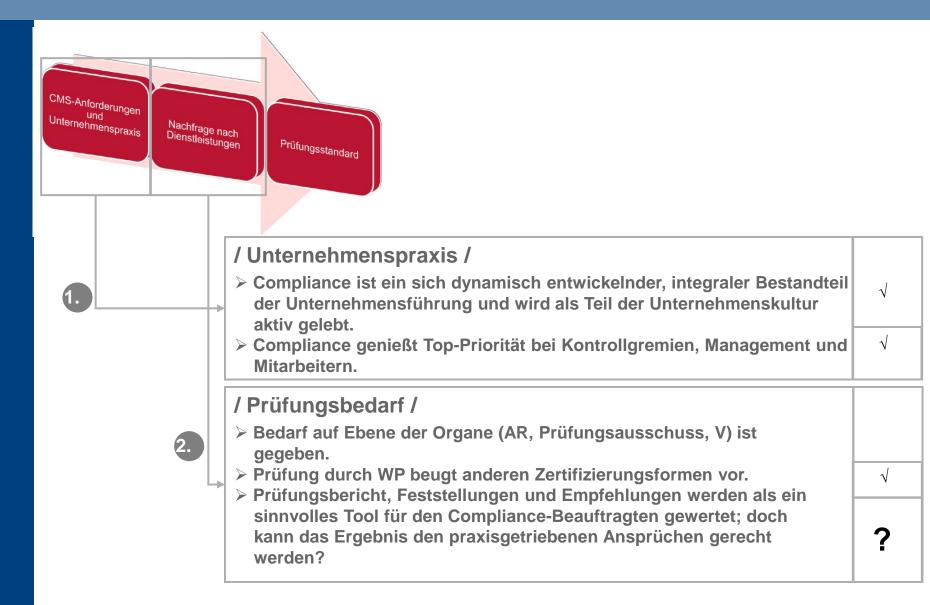
10.05.2010- BDI - Netzwerk Compliance

06.07.2010- Workshop IDW, Allianz, SMS, BME, ThyssenKrupp Positionspapier

16.08.2010- BME AK Compliance Positionspapier

/ Hintergrund der IDW Initiative / Position der Arbeitsgruppe /





/ Fazit der Arbeitsgruppe /



- Die Festlegung eines Prüfungsstandards für eine freiwillige Systemprüfung von CMS wird als sinnvoll angesehen, da er eine strukturierte Auditierung des in einem Unternehmen eingeführten CMS erlaubt, dabei den Unternehmen aber richtigerweise Wahlfreiheit bei der Auswahl der von Compliance erfassten Themen und der dafür erforderlichen Elemente eines CMS erhält.
- Die Initiative des IDW wird ausdrücklich begrüßt.



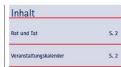
Ein Bürokratiemonster?

Der EPS 980 zur Prüfung von Compliance-Systemen bleibt an vielen Stellen vage. Für die WPs wird er trotzdem viel Geschäft bringen.

Ende März war es so weit: Nach jahrelangen Diskussionen veröffentlichte das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) den Standardentwurf für die Prüfung von Compliance-Management-Systemen (CMS), den EPS 980. Das ist brisant. Denn schon jetzt monieren nicht wenige den zunehmenden Formalismus vieler Compliance-Organisationen. Wie aber wird es erst aussehen, wenn die WPs mit Checklisten das Unternehmen durchforsten? Wird das doch eigentlich wertegetriebene Thema Compliance nun in den Dokumentationsanforderungen er-

LEIN Prüfungsstandard zu
Compliance-Management-Systemen? Da schlagen zwei Herzen in
meiner Brust*, sagt Dr. Eckart Sünner, CCO
bie BASE. Einreseits ist es natürlich begrü-

Benswert, wenn endlich definiert wird, was Compliance eigentlich bedeutet, und es nicht bei schönen Worten bleibt. Andererseits sind das Pfründe für die Wirtschaftsprüfer. Etabliert sich die Praxis, wird man um eine - sicher kostenträchtige - Prüfung nicht mehr herumkommen." Dabei kam der Druck Richtung Prüfungsstandard ursprünglich nicht von den WPs, sondern von Vorständen und Aufsichtsräten, die sich vor den zunehmenden Haftungsrisiken mit einem Compliance-Persilschein schützen wollen. Das ist durchaus verständlich. Denn selbst wer alles richtig machen will und viel Geld in den Aufbau und den Be-



Obenauf

Schon lange will

Kathrin Reichert im Bereich Compiliance arbeiten.

Nun hat Compiliance
Hochkonjunktur.
Reichert Freu das Für die

Compiliance-Managerin
bei Tül gibt es viel
zu tun. S. 3.

Kollegen & Karriere: Chris Newiger,
Dr. Hanno Kunkel, Dr. Andreas Markowski,
Dr. Thomas Melers, Dr. Philip Matthey,
Steven L Bechhofer und Dr. Rico Baumann
übernehmen neue Aufgaben.
Außerdem: Sechs neue Stellenangebote
S. 3

- > Trotz sich dynamisch entwickelnder Anforderungen an CMS ist der Zeitpunkt für die Verabschiedung des EPS 980 opportun.
- Um die Prüfungsergebnisse im Sinne eines Tools für die Weiterentwicklung des CMS nutzen zu können, sind praxisorientierte und ausführlich dargestellte Prüfungsfeststellungen /-empfehlungen zentraler Erfolgsfaktor für die Akzeptanz der WP-Dienstleistungen durch die Kunden und prozessual sicherzustellen.

/ Begriff Compliance / Position der Arbeitsgruppe /



Begriffsbestimmungen

Compliance

- Einhaltung von Regeln
- Regeln: Externe Vorschriften und interne Richtlinien

IDW / TZ 5 / Seite 3 / Compliance

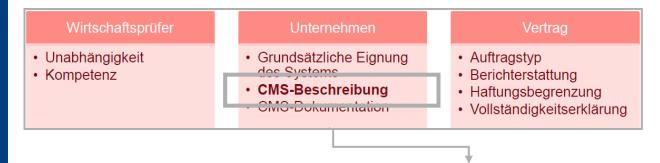
Unter dem Begriff Compliance ist allgemein die Einhaltung von Regeln zu verstehen (z.B. Gesetze, vertragliche Verpflichtungen und interne Regelungen oder Richtlinien).

/ Begriff Compliance / TZ 5 Seite 3 /

- ➤ Unter Compliance auch die Einhaltung vertraglicher Verpflichtungen zu subsumieren, deckt sich mit unserem Verständnis nur begrenzt und würde den Rahmen des operativ Möglichen sprengen.
- ➢ Wir schlagen vor, die Compliance Definition am Corporate Governance Kodex, Ziff. 4.1.3 auszurichten: Der Vorstand hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und hat auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hinzuwirken.

/ Verantwortung für die CMS-Beschreibung / Position der Arbeitsgruppe /





/ Gegenstand, Ziel und Umsetzung der Prüfung / TZ 13 Seite 4

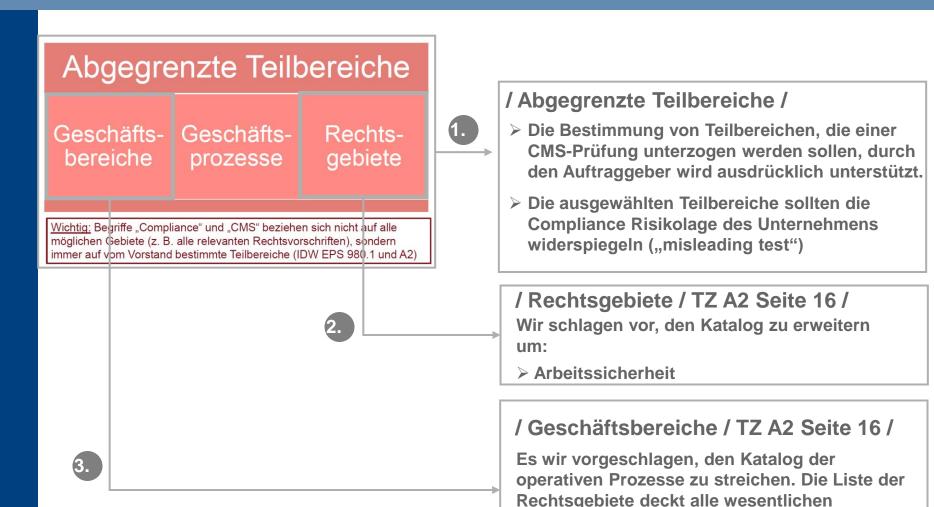
IDW: "Die Verantwortung für das CMS und die CMS-Beschreibung liegt bei den gesetzlichen Vertretern des Unternehmens."

- ✓ Die Verantwortung für den Aufbau und die Implementierung eines effektiven und angemessenen Compliance Management Systems liegt auch aus unserer Sicht bei den gesetzlichen Vertretern des Unternehmens
- ➤ Hinsichtlich der Übernahme von Verantwortung für die CMS-Beschreibung wünschen wir uns größere Flexibilität. Diese muss nicht zwingend beim gesetzlichen Vertreter liegen, sondern sollte, im Sinne einer Wahlmöglichkeit, auch beispielsweise vom (Chief) Compliance Officer wahrgenommen werden können. Insgesamt dürfte sich eine Formulierung empfehlen, wonach das Unternehmen eine Erklärung zum CMS abgibt, die dann Gegenstand der Prüfung sein würde.

Bsp.: Im Falles eines Vorstandswechsels ist es aus unserer Sicht legitim, dass sich der Auftrag gebende Nachfolger, der mittels der Prüfung Verbesserungsvorschläge für den Status-quo erhalten möchte, nicht zwingend mit dem CMS seines Vorgängers als Prämisse für die Prüfung identifizieren muss.

/ Gegenstand der CMS-Prüfung / Position der Arbeitsgruppe /





Geschäftsprozesse inhärent ab. Bsp.: "Vertrieb/Provisionszahlungen" wird vom

Antikorruptionsrecht erfasst.

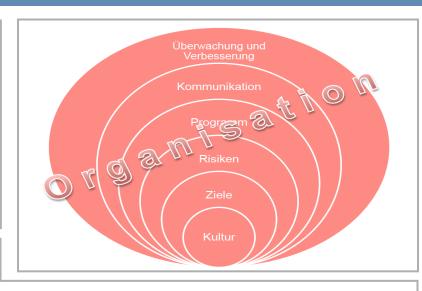
/ CMS-Grundelemente / Position der Arbeitsgruppe /





/ Compliance-Kultur / TZ A10 Seite 19 /

- Aus Sicht der AG mag es möglich sein zu prüfen, mit welchen Maßnahmen das Unternehmen eine positive Compliance Kultur fördert und wie bspw. mit Verstößen ("talk the talk" vs. "walk the walk") umgegangen wird.
- Die Prüfung der Integrität der gesetzlichen Vertreter (z.T. = Auftraggeber) scheint schwierig.





/ Compliance-Ziele / TZ A12 Seite 20 /

- ➤ Hinsichtlich Kartell- und Korruptionsverstößen ist kein Ziel >0 ("zero tolerance") vorstellbar.
- Wenn schon ein "Sicherheitsgrad" festzulegen ist, dann im Sinne einer qualitativen Beschreibung. Wenn gegen quantitative Ziele geprüft werden soll, sollten diese nur hinreichend konkrete Maßnahmen/Projekte (z.B. Vorgaben für Schulungszahlen) sein.
- ➤ Mögliche "Ausreißer" sollten, sofern nicht systemisch bedingt, nicht dazu führen, dass die Wirksamkeit des CMS insgesamt in Frage gestellt wird.



/ Compliance-Risiken / TZ A13 Seite 20 /

Auch hier sollte verdeutlicht werden, dass unter der Analyse der (1) Eintrittswahrscheinlichkeit und (2) Schadenshöhe nicht eine quantitative Bewertung « bspw. von nicht gänzlich auszuschließenden Kartell- oder Korruptionsverstößen » zu verstehen ist, die in logischer Konsequenz zur Bildung von Rückstellungen führen müsste.

/ Empfehlungen der Arbeitsgruppe / 1/2 /



- CMS-Prüfungsbericht /-urteil
 - sollte ausführlich und praxisgetrieben den Prozess und identifizierten Handlungsbedarf beschreiben ("long-form report")
 - Die Dokumentation von möglicherweise im Zuge der Prüfungshandlungen identifizierten Regelverstößen (TZ 62 und 69) sollte in einer Weise erfolgen, die keine signifikante Risikoerhöhung für das Unternehmen nach sich zieht.
- "punch list" / "constructive service letter"
 - Neben dem Prüfungsbericht sollten die Wirtschaftsprüfer eine klar formulierte Empfehlungsliste ("punch list") zur Abarbeitung durch den Compliance Beauftragten anbieten
- Compliance Begriffsbestimmung
 - Ausrichtung des Begriffs an der Definition des Corporate Governance Kodex
- > CMS-Beschreibung
 - Flexibilisierung des EPS 980 hinsichtlich der Verantwortung für die CMS-Beschreibung.
- Abgegrenzte Teilbereiche / Rechtsgebiete
 - Erweiterung des Katalogs Arbeitssicherheit.

/ Empfehlungen der Arbeitsgruppe / 2/2 /



- > Abgegrenzte Teilbereiche / Geschäftsbereiche
 - Streichung des Punktes.
- > Grundelemente / Compliance-Kultur
 - Ggf. Herausnahme des Merkmals "Integrität der gesetzlichen Vertreter" aus dem Katalog der zu prüfenden Bestandteile bzw. sprachliche Neufassung/Präzisierung der zu prüfenden tatsächlichen Merkmale
- Grundelemente / Compliance-Ziele
 - Verdeutlichung, dass eine Quantifizierung der Ziele/des Sicherheitsgrades nicht erforderlich ist.
 - Ggf. Kürzung der TZ A 12.
- > Grundelemente / Compliance-Risiken
 - Verdeutlichung, dass eine qualitative Beschreibung der Risiken hinreichend ist.

/ Arbeitsgruppe /





Allianz SE Danie

Daniel Sandmann



BASF SE

Dr. Eckart Sünner



Beiersdorf AG

Dr. Dirk Eppner



BME e.V.

Sebastian Schröder



Linde AG

Dr. Michael Henninger



Marquardt GmbH

Jochen Schweickhardt



Sanofi-Aventis

Stefan Stichel

Deutschland GmbH



SMS GmbH

Meinhard Remberg



ThyssenKrupp AG

Dr. Jörg Horney Matthias Kuhlmann



Bundesverband Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik e. V. BME-Compliance-Initiative RA Sebastian Schröder Bolongarostrasse 82 65929 Frankfurt am Main

Tel: 069/30838-141 Fax: 069 / 30838-199

EMail: sebastian.schroeder@bme.de

www.bme.de/compliance